

Richtlinien für den Umweltrat der Stadt Fehmarn

§ 1

Gegenstand der Richtlinien

(1) Die Einrichtung des Umweltrates Fehmarn dient insbesondere

- der Erhaltung und Verbesserung ökologischer Strukturen auf Fehmarn;
- der Vermeidung von Belastungen für Boden, Wasser und Luft, insbesondere durch Abfall, KFZ-Verkehr, Abwasser und Lärm;
- dem Interessenausgleich zwischen Landwirtschafts-, Tourismus- und Umweltbelangen;
- dem gemeinsamen Vorgehen von Personen verschiedener Interessengruppen zusammen mit den kommunalen Mandatsträgern gegen Zerstörung der Lebensgrundlagen.

(2) Sämtliche Maßnahmen sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Organisationen vorzubereiten und umzusetzen.

§ 2

Besetzung des Umweltrates

(1) Der Umweltrat besteht aus:

1. sieben Vertretern/Vertreterinnen der Stadt Fehmarn
2. einem/einer Vertreter/Vertreterin des NABU
3. zwei Vertretern/Vertreterinnen der Tourismuswirtschaft (des Tourismusservice Fehmarn / der Fremdenverkehrsvereine / des Vereins Campingparadies Ostsee-Insel Fehmarn e.V.)
4. einem/einer Vertreter/Vertreterin des Bauernverbandes Fehmarn
5. einem/einer Vertreter/Vertreterin der Hegeringe Ost, Mitte und West
6. einem/einer Vertreter/Vertreterin der Fischergenossenschaft Fehmarn

(2) Für jedes Mitglied des Umweltrates wird eine Vertreterin/ein Vertreter benannt.

§ 3

Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern

- (1) Die Sitzvergabe an die Stadtvertreter/Stadtvertreterinnen erfolgt nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers.
- (2) Die unter § 2 Abs. 1, Punkt 2.- 6. genannten Vertreter werden von den jeweiligen Organisationen benannt. Das Auswahlverfahren bleibt den Organisationen überlassen. Ein personeller Wechsel innerhalb der Wahlperiode ist möglich. Der personelle Wechsel muss der Geschäftsstelle unter Benennung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Für die Wahl und die Wahlperiode finden sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung Anwendung.
- (3) Die Entsendung bürgerlicher Mitglieder ist möglich.

§ 4

Vorsitzende und Stellvertreter/Stellvertreterin des Umweltrates

Der Umweltrat wählt auf seiner ersten Sitzung die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die Stellvertreterin/den Stellvertreter mit der Mehrheit der in §2 Abs. (1) festgesetzten Zahl der Mitglieder. Für die Wahl und die Wahlperiode finden die Vorschriften der Gemeindeordnung Anwendung.

§ 5

Ablauf der Sitzungen

Für die Einberufung, Geschäftsordnung, Öffentlichkeit der Sitzung, Verhandlungsleitung und Beschlussfähigkeit finden die Vorschriften der Gemeindeordnung Anwendung.

- (1) Die Sitzungen des Umweltrates sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die/der Vorsitzende lädt in Absprache mit der Geschäftsstelle zu den Sitzungen ein.
- (3) Der Umweltrat tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr.
- (4) Entscheidungen über die Beratungsgegenstände werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

§ 6 Entschädigungen

- (1) Den Mitgliedern des Umweltrates wird Sitzungsgeld in Höhe von 50% der Höchstgrenze der Entschädigungsverordnung gezahlt.

§ 7 Geschäftsstelle

- (1) Für die Abwicklung der Verwaltungsangelegenheiten ist eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (2) Die Geschäftsstelle des Umweltrates ist dem Fachbereich „Allgemeine Verwaltung“ der Stadt Fehmarn organisatorisch zugeordnet. Dienstvorgesetzter für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle ist der Fachbereichsleiter „Allgemeine Verwaltung“. In inhaltlichen und fachbezogenen Dingen ist der/die Vorsitzende des Umweltrates der/die Vorgesetzte der Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- (3) Die Geschäftsstelle ist mit einer hauptamtlichen Kraft besetzt.
- (4) Die Geschäftsstelle legt zum Jahresende dem Umweltrat und der Stadtvertretung einen Tätigkeitsbericht und einen Kassenbericht vor.

§ 8 Aufgaben und Entscheidungsfindung

- (1) Die Geschäftsstelle des Umweltrates erarbeitet in Abstimmung mit dem Umweltrat und der Stadtvertretung Projektvorschläge.
- (2) Dem Umweltrat werden im Rahmen des Haushaltsplanes insbesondere folgende Aufgaben zur Entscheidung und Umsetzung übertragen:
 1. Verleihung des Umweltpreises Fehmarn.
 2. Durchführung von Wettbewerben.
 3. Durchführung von Umweltaktionstagen.
 4. Einzelmaßnahmen mit dem Ziel der Vermeidung und Verwertung von Abfällen;
 5. Klimaschutzmaßnahmen ;
 6. Einzelmaßnahmen mit dem Schwerpunkt nachhaltiger Tourismus;
 7. Verkehrsbezogene Maßnahmen;
 8. Maßnahmen der Verbraucher- und Umweltberatung, der Umwelterziehung, der umweltbezogenen Öffentlichkeitsarbeit und des umweltfreundlichen Beschaffungswesen.
- (3) Projekte, die dem Umweltrat zur Entscheidung und Umsetzung übertragen wurden und die nicht in die Gebietshoheit der Stadt Fehmarn eingreifen, können vom Umweltrat eigenverantwortlich umgesetzt werden, sofern dieser im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel über die notwendigen Finanzen verfügt.

(4) Der Umweltrat ist befugt:

1. Eigeninitiativ Natur- und Umweltprobleme auf der Insel aufzugreifen, zu analysieren und zu beschreiben.
2. Für alle Natur- und Umweltprobleme auf der Insel allgemeine und zunächst unverbindliche Lösungsstrategien und –konzepte zu erarbeiten. Hierbei sollten Ausgleichsmaßnahmen für betroffene Gruppen berücksichtigt werden.

§ 9 Finanzierung

Der Umweltrat finanziert sich aus den jährlich im Projekt „56101“ bewilligten Haushaltsmitteln.

§ 10 Inkrafttreten

Die Richtlinien des Umweltrates der Stadt Fehmarn treten am 1.Oktober 2013 in Kraft.

Fehmarn, den 27. September 2013

(Otto-Uwe Schmiedt)
Bürgermeister